

Satzung

des Lahn-Dill-Kreises über die Förderung in Kindertagespflege und die Erhebung von Kostenbeiträgen vom 07.12.2020

Aufgrund der §§ 5 und 30 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in der Fassung vom 1. April 2005 (GVBl. I S.183), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 4. September 2020 (GVBl. S. 573), der §§ 1 und 2 des Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) vom 24. März 2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247), der §§ 22 bis 24 und 90 Sozialgesetzbuch, Achtes Buch (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Art. 16a des Gesetzes vom 28. April 2020 (BGBl. I S. 960) und der §§ 29 und 31 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch das 6. Gesetz zur Änderung des HKJGB vom 25. Juni 2020 (GVBl. Nr. 36 vom 1. Juli 2020, Seite 439 ff) hat der Kreistag des Lahn-Dill-Kreises am 7. Dezember 2020 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Grundsätze der Förderung in Kindertagespflege

- (1) Die Förderung in Kindertagespflege gemäß § 23 SGB VIII ist eine Leistung des Lahn-Dill-Kreises als örtlichem Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen seiner Zuständigkeit nach den §§ 85, 86 SGB VIII. Das System der Kindertagespflege im Lahn-Dill-Kreis wird im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben als weiteres Angebot zu den Tageseinrichtungen bedarfsgerecht weiterentwickelt.
- (2) Die Förderung in Kindertagespflege umfasst nach Maßgabe des § 24 SGB VIII die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, soweit diese nicht von der erziehungsberechtigten Person benannt wird, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer angemessenen laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson.
- (3) Neben dem Lahn-Dill-Kreis fördert das Land Hessen durch jährliche Zuwendungen im Wege der Festbetragsfinanzierung die Kindertagespflege nach § 32a des Hessischen Kinder- und Jugendgesetzbuches (HKJGB). Die vom Land Hessen bereitgestellten Pauschalen setzen voraus, dass die Tagespflegepersonen die in § 32a Abs. 3 HKJGB genannten Voraussetzungen erfüllen und sind in den vom Lahn-Dill-Kreis nach § 23 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII festgesetzten Beträgen zur Anerkennung der Förderungsleistung der Tagespflegeperson enthalten.

§ 2

Fördervoraussetzungen

- (1) In Kindertagespflege gefördert werden Kinder, für die Anspruch auf Förderung nach § 24 SGB VIII besteht. Art und Umfang auf Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf des Kindes gemäß § 24 Abs. 1 Satz 3 SGB VIII differenziert nach den gesetzlich vorgesehenen Altersstufen.

Die Förderung in Kindertagespflege erfolgt in der Regel bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres. Kann nachweislich keine direkte Betreuung in einer Tageseinrichtung für Kinder sichergestellt werden, verlängert sich die Förderungsdauer bis zur Aufnahme in einer Tageseinrichtung für Kinder. Eine Bescheinigung der Wohnortkommune, dass trotz zeitgerechter

Anmeldung des Kindes in einer Tageseinrichtung für Kinder keine entsprechende Aufnahme möglich war, ist vorzulegen.

Zur Bestimmung von Art und Umfang des individuellen Bedarfes erlässt der Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises Ausführungsrichtlinien.

- (2) Tagespflegepersonen müssen die in § 23 Abs. 3 SGB VIII genannten Eignungskriterien erfüllen. Sie bedürfen darüber hinaus in den in § 43 Abs. 1 SGB VIII geregelten Fallgestaltungen der Erlaubnis zur Kindertagespflege.

Die Förderung in der Kindertagespflege hat dem Kindeswohl zu entsprechen. Sie folgt den Grundsätzen einer ganzheitlichen Erziehung, Bildung und Betreuung nach § 22 SGB VIII. Der Kreisausschuss kann unter Beachtung der vorgenannten Grundsätze altersgerecht Höchstgrenzen für den Umfang der täglichen und wöchentlichen Betreuung festlegen.

Individuelle, besondere und ergänzende Bedarfe i. S. d. § 24 Abs. 2 bis 4 SGB VIII sind bei Beantragung von laufender Geldleistung durch die Tagespflegeperson nachzuweisen.

- (3) Das Rechtsverhältnis zwischen der Tagespflegeperson und den Eltern, dem alleinerziehenden Elternteil oder sonstigen Erziehungsberechtigten ist durch einen schriftlichen Betreuungsvertrag von der Tagespflegeperson nachzuweisen.

§ 3

Laufende Geldleistung für Tagespflegepersonen

- (1) Die laufende Geldleistung für Tagespflegepersonen umfasst
- a) die Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen;
 - b) einen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderungsleistung nach Maßgabe von § 23 Abs. 2a SGB VIII;
 - c) die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson und
 - d) die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung.
Der Kreisausschuss kann darüber hinaus im Einzelfall nachgewiesene Kosten einer Krankentagegeldversicherung anteilig berücksichtigen.
- (2) Die laufenden Geldleistungen gemäß § 3 Abs. 1 a) und b) (Sachaufwand und Anerkennung Förderleistung) werden in pauschalierter Form gewährt.
- (3) Die Pauschale gemäß Abs.2 setzt sich zusammen aus
- dem vom Lahn-Dill-Kreis ermittelten leistungsgerechten Betrag zur Anerkennung der Förderleistung der Tagespflegepersonen (zeitlicher Umfang der Leistungen, Anzahl sowie Förderbedarf der betreuten Kinder);
 - der angemessenen Abgeltung des Sachaufwandes (gemäß bundesweit steuerlich festgelegter Betriebskostenpauschale für Tagespflegepersonen);
 - dem weiterzuleitenden Betrag der Landesförderung für Kindertagespflege nach § 32 a HKJGB.

Der weiterzuleitende Betrag der Landesförderung für Kindertagespflege nach § 32a HKJGB ist in der zu zahlenden pauschalierter laufenden Geldleistung enthalten, d. h., es findet eine Anrechnung des Betrages auf den vom Lahn-Dill-Kreis als örtlichen Träger der öffentli-

chen Jugendhilfe nach § 23 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII zu leistenden Betrag zur Anerkennung der Förderleistung der Tagespflegeperson statt.

- (4) Mit der laufenden Geldleistung ist grundsätzlich der gesamte Aufwand der Tagespflegeperson einschließlich mittelbarer pädagogischer Zeiten (z. B. Elterngespräche, Verwaltung, Vor- und Nachbereitung, Fortbildung, Reinigung etc.) abgegolten.

Der Tagespflegeperson werden auf Nachweis zwei Fortbildungstage pro Kalenderjahr gewährt.

Außergewöhnlicher sachlicher oder personeller Aufwand, insbesondere notwendige nachgewiesene Fahrtkosten, Eingewöhnungszeiten oder besonderer pädagogischer Förderbedarf des Kindes sowie Übernachtbetreuung in der Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr werden in begründeten Fällen erstattet. Es können Pauschalen festgesetzt werden.

- (5) Für Ausfallzeiten einer Tagespflegeperson werden gemäß § 23 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII Betreuungsmöglichkeiten durch vertretende Kindertagespflegepersonen bereitgestellt. Die vertretende Kindertagespflegeperson erhält eine pauschalierte laufende Geldleistung, die die Bindungsanbahnung und regelmäßige Beziehungspflege neben einem Pauschalbetrag pro angemeldetes Kind berücksichtigt.

- (6) Die Höhe der Pauschalen in den vorgenannten Abs. 1 bis 5 sind in Anhang 1 dargestellt, der Bestandteil dieser Satzung ist.

Der Lahn-Dill-Kreis überprüft laufend, in der Regel jährlich, die Angemessenheit der Beträge. Der Kreisausschuss ist ermächtigt, bei Bedarf eine Anpassung vorzunehmen, sofern entsprechende Mittel durch den Kreistag im Rahmen der haushaltsrechtlichen Vorgaben, insbesondere der Haushaltssatzung, bereitgestellt werden.

- (7) Die Gewährung der laufenden Geldleistung nach § 3 Abs. 1 setzt den Nachweis des Vorliegens der Voraussetzungen für die Kindertagespflege in der Person der Tagespflegeperson sowie das Vorliegen eines Förderbescheides über den Förderumfang voraus.

Die Leistung wird monatlich nach Vorlage der erforderlichen Nachweise für die Leistungen nach Abs. 1c) und d) und des monatlichen Betreuungsnachweises gezahlt. Die Zahlung ist spätestens 3 Wochen nach Eingang der vorgenannten Nachweise fällig.

Die laufende Geldleistung wird frühestens ab dem Kalendermonat gewährt, in dem der Antrag bei dem Lahn-Dill-Kreis eingeht.

§ 4

Nachweise, Ausfallzeiten

- (1) Die Kindertagespflegeperson reicht nach Ablauf eines jeden Kalendermonats den Betreuungsnachweis ein. Dieser hat die tatsächlich geleisteten Betreuungsstunden sowie die ausgefallenen Betreuungsstunden aufgrund Verhinderung der Tagespflegeperson oder des Kindes darzustellen.

Der monatliche Betreuungsnachweis ist von einem Erziehungsberechtigten zu unterschreiben.

- (2) Die laufende Geldleistung nach § 3 Abs. 1 wird grundsätzlich auch während der Abwesenheit eines Kindes auf der Grundlage des Förderbescheides gegenüber dem Kind weiterge-

zahlt, höchstens jedoch für insgesamt 30 nachgewiesene Fehltage pro Kind und Kalenderjahr bei einer fünftägigen Wochenbetreuungszeit.

Bei einer Wochenbetreuungszeit unter 5 Tagen werden die Fehltage des Kindes, für die Förderleistung erbracht wird, anteilig ermittelt. Mehrere Unterbrechungszeiträume im Kalenderjahr werden zusammengerechnet.

Beginnt die Gewährung der laufenden Geldleistung unterjährig, wird die Anzahl der Betreuungstage anteilig berechnet. Hierbei werden für jeden vollen Betreuungsmonat auf der Basis einer wöchentlichen Betreuung an 5 Tagen /Woche, 2,5 Betreuungsfehltage angesetzt. Das Ergebnis der Berechnung wird auf volle Tage aufgerundet.

- (3) Bei Ausfallzeiten der Tagespflegeperson durch z. B. Urlaub, Krankheit, Fortbildung im Rahmen des § 3 Abs.4 Satz 2 oder aus sonstigen von der Tagespflegeperson nicht zu vertretenden Gründen, erfolgt eine Fortzahlung der laufenden Geldleistung bis maximal insgesamt 30 Betreuungsfehltage pro Kalenderjahr bei einer 5-Tage-Woche.

Bei einer Wochenbetreuungszeit des Kindes unter 5 Tagen werden die Fehltage der Tagespflegeperson anteilig ermittelt.

Beginnt die Gewährung der laufenden Geldleistung für die Betreuung eines Kindes im Laufe des Kalenderjahres, wird die Anzahl der Fehltage pro Kind anteilig berechnet. Hierbei werden auf der Basis einer wöchentlichen Betreuung an 5 Tagen/Woche für jeden vollen Betreuungsmonat 2,5 Ausfalltage angesetzt. Das Ergebnis der Berechnung wird auf volle Tage aufgerundet.

- (4) Die mit der monatlichen Abrechnung der Betreuung mitzuteilenden Fehlzeiten des Kindes oder der Tagespflegeperson werden, soweit es zu einer Überzahlung der laufenden Geldleistung gekommen ist, mit der nächst fälligen monatlichen Abrechnung der Betreuungsleistung verrechnet.

Mehrere Unterbrechungszeiträume durch Fehlzeiten entweder des Kindes oder der Tagespflegeperson während eines Kalenderjahres gemäß Abs. 3 oder 4 werden jeweils zusammengerechnet.

§ 5

Kostenbeiträge der Eltern

- (1) Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Kindertagespflege nach den §§ 22 bis 24 SGB VIII wird gemäß § 90 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII von den Eltern als Gesamtschuldner ein öffentlich-rechtlicher Kostenbeitrag in pauschalierter Form erhoben. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser Elternteil an die Stelle der Eltern.
- (2) Gemäß § 90 Abs. 3 S. 1 SGB VIII sind die Kostenbeiträge zu staffeln. Im Lahn-Dill-Kreis erfolgt die Staffelung nach der durchschnittlichen wöchentlichen Betreuungszeit des Kindes (§ 90 Abs. 3 S. 2, 3. Alt. SGB VIII). Die Höhe der Kostenbeiträge orientiert sich am Durchschnittswert der Kostenbeiträge der Tageseinrichtungen der Kommunen des Lahn-Dill-Kreises und wird laufend, in der Regel jährlich, überprüft und bei Bedarf angepasst. Sie ergibt sich aus Anhang 2, der Bestandteil dieser Satzung ist.

Der Kreisausschuss wird ermächtigt, bei Veränderung der vorgenannten Durchschnittswerte eine Anpassung der Höhe der Kostenbeiträge vorzunehmen.

- (3) Soweit für mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig Kindertagespflege nach § 24 SGB VIII gewährt wird oder weitere Kinder eine Kindertageseinrichtung kostenbeitragspflichtig besuchen, ermäßigt sich der Kostenbeitrag für das zweite und jedes weitere Kind, das gleichzeitig kostenbeitragspflichtig in der Kindertagespflege betreut wird, um 50 %.
- (4) Der Kostenbeitrag wird monatlich im Voraus fällig und ist jeweils bis zum dritten Werktag eines Monats an den Lahn-Dill-Kreis zu zahlen. Betreuungsfehlzeiten, wie in § 4 Abs. 2 bis 4 benannt, berühren die Kostenbeitragspflicht nicht, wenn für diese Zeiten laufende Geldleistung gemäß § 3 Abs. 1 und Abs. 5 gewährt wird.
- (5) Erfolgt eine Kürzung der laufenden Geldleistung gemäß § 4 Abs. 4 dieser Satzung, wird der Kostenbeitrag anteilig der kostenbeitragspflichtigen Person bzw. den kostenbeitragspflichtigen Personen erstattet. Für Ausfallzeiten nach § 4 Abs. 3 dieser Satzung ist der Kostenbeitrag weiterhin zu zahlen.
- (6) Ist die Belastung durch den Kostenbeitrag in voller oder anteiliger Höhe den Eltern oder dem Kind nicht zuzumuten, ist der Kostenbeitrag auf Antrag gemäß § 90 Abs. 4 SGB VIII ganz oder teilweise zu erlassen.

Nicht zuzumuten sind Kostenbeiträge insbesondere dann, wenn die Eltern oder das Kind Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch, Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des Zwölften Buches oder Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes beziehen bzw. bezieht oder wenn die Eltern Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten. § 5 Abs. 1 S. 2 gilt entsprechend.

§ 6 Inkrafttreten/Außerkräftreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Die Satzung vom 9. Dezember 2013 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 15. Dezember 2017 tritt zum Ablauf des 31.12.2020 außer Kraft.

Anhang 1 und Anhang 2

Satzung (Urfassung)	vom	07.12.2020
		<hr/>
	veröffentlicht am	12.12.2020
		<hr/>
	in Kraft getreten am	01.01.2021
		<hr/>